



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## TECHNISCHER AUSSCHUSS

Sechzehnte Tagung  
Genf, 10. bis 12. November 1980

BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro ausgearbeitetEröffnung der Tagung

1. Der Technische Ausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) führte seine sechzehnte Tagung in der Zeit vom 10. bis 12. November 1980 am Sitz der UPOV in Genf durch. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I diesem Dokument beige-fügt.
2. Die Tagung wurde von Herrn C. Hutin, dem Vorsitzenden des Ausschusses, eröffnet, der die Teilnehmer begrüßte.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung von Dokument TC/XVI/1 an, nachdem er beschlossen hatte, unter Punkt 5 Dokument TC/XVI/4 zu erörtern und unter einem nach Punkt 8 einzufügenden zusätzlichen Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" die Listen der Arten, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, sowie die Präsentation der Beispielsorten für die einzelnen vorgesehenen Gruppen in den Prüfungsrichtlinien für Zitrus zu behandeln.

Annahme des Berichts über die fünfzehnte Tagung

4. Der Ausschuss nahm einstimmig den Bericht über seine fünfzehnte Tagung in der Fassung des Dokuments TC/XV/7 an.

Fortschrittsberichte der Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen

5. Herr A. Berning (Bundesrepublik Deutschland), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten, berichtete über die elfte Tagung seiner Arbeitsgruppe, die vom 5. bis 8. Mai 1980 in Nelspruit, Südafrika, stattgefunden hat. Der Bericht über die letzte Tagung sei in Dokument TW/38 wiedergegeben. Während dieser Tagung habe die Arbeitsgruppe den Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Brombeere zur Annahme durch den Ausschuss während der in diesem Bericht behandelten Tagung abgeschlossen. Sie habe Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Zitrus (Orange, Mandarine, Zitrone, Grapefruit), für Japanische Pflaume und für Kiwi erörtert und mit Erörterungen von Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Kaki und - in einer Untergruppe - für Quitte begonnen. Die Sachverständigen

hätten ausserdem die Gelegenheit ihrer Anwesenheit in Südafrika für Besuche verschiedener Einrichtungen, die sich mit der Forschung, Züchtung, Erzeugung und/oder Vermehrung von Obstarten in Südafrika befassen, benutzt. Für die zwölfte Tagung der Arbeitsgruppe, die vom 22. bis 25. September 1981 in Wageningen (Niederlande) stattfinden sollte, sei geplant, erste Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Zitrus, für Kiwi und für Japanische Pflaume zu erstellen und die Erörterung von Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Kaki und für Quitte und von revidierten Prüfungsrichtlinien für Apfel fortzusetzen. Sofern Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Avokado und für Olive erstellt werden könnten, würden sie - sofern die Zeit es gestatte - ebenfalls erörtert werden. Zusätzlich seien Erörterungen vorgesehen über Pflaumenunterlagen, über genetische Heterogenität bei vegetativ vermehrten Pflanzen und über Krankheitsprüfungen.

6. Frau Jutta Rasmussen (Dänemark), Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten, berichtete über die neunte Tagung ihrer Arbeitsgruppe die vom 12. bis 14. Mai 1980 in Wageningen, Niederlande, stattgefunden habe. Der Bericht über diese Tagung sei in Dokument TW/39 wiedergegeben. Während dieser Tagung habe die Arbeitsgruppe ihre Arbeit an den Prüfungsrichtlinien für Lein und für Schafschwingel und Rotschwingel sowie an den Entwürfen für revidierte Prüfungsrichtlinien für Weidelgras und für Mais zur Annahme durch den Ausschuss während der in diesem Bericht behandelten Tagung abgeschlossen. Sie habe ebenfalls die vorgeschlagene einheitliche Verfahrensordnung für die Prüfung von Sorten von *Lolium* spp. auf Unterscheidbarkeit, Einheitlichkeit und Beständigkeit, die von den Europäischen Gemeinschaften ausgearbeitet worden sei, erörtert. Sie habe weiterhin von der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten ausgearbeitete Entwürfe für revidierte Prüfungsrichtlinien für Erbsen erörtert und einige Änderungen zu diesem Dokument vorgeschlagen, um seine Anwendung auf Felderbsen zu ermöglichen. Sie habe ausserdem begonnen, Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Sojabohnen zu erörtern. Die Harmonisierung von Prüfungsmethoden, die Harmonisierung von Vergleichsortimenten und die Harmonisierung und Zusammenarbeit bei der Prüfung von Krankheitsresistenz und der Einfluss verfeinerter Methoden bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit hätten nur kurz erörtert werden können. Die Arbeitsgruppe habe ferner zur Kenntnis genommen, dass die Getreideuntergruppe Arbeitspapiere für revidierte Prüfungsrichtlinien für Weizen, für Gerste und für Hafer ausgearbeitet habe, und sei übereingekommen, diese Dokumente als erste Entwürfe den Berufsverbänden zur Stellungnahme zuzusenden, sofern von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe auf dem Korrespondenzweg keine schwerwiegenden Einwände erhoben würden (was nicht der Fall gewesen sei). Für die zehnte Tagung der Arbeitsgruppe, die vom 23. bis 25. Juni 1981 in Edinburg, Schottland stattfinden sollte, sei geplant, die Arbeit an den Entwürfen für revidierte Prüfungsrichtlinien für Weizen, für Gerste und für Hafer abzuschliessen und erste Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Sojabohne zu erstellen. Weiterhin sei eine Erörterung des Arbeitspapiers für Prüfungsrichtlinien für Sonnenblume geplant. Es sei ebenfalls vorgesehen, mit der Erstellung von Prüfungsrichtlinien für subtropische Arten zu beginnen. Sofern Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Baumwolle, für Erdnuss und für Saflor auf dem Korrespondenzweg erstellt werden könnten, würden sie ebenfalls erörtert, sofern die Zeit es zulassen würde. Weiterhin sei vorgesehen, Fragen im Zusammenhang mit intergenerischen Sorten, verfeinerten Methoden wie Elektrophorese, Mehrfachliniensorten, der Zusammenarbeit bei der Prüfung von Krankheitsresistenz und der Harmonisierung von Vergleichsortimenten zu erörtern. Ebenfalls würde eine Untergruppe für die Revision der Prüfungsrichtlinien für Knaulgras, für Wiesen-, Zwiebellieschgras und für Wiesen-, Rohrschwingel gebildet. Besondere Aufmerksamkeit würde den Prüfungsverfahren gewidmet.

7. Herr F. Schneider (Niederlande), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Forstliche Baumarten, berichtete über die achte Tagung seiner Arbeitsgruppe, die vom 26. bis 28. August 1980 in Scharnhorst, Bundesrepublik Deutschland, stattgefunden habe. Der Bericht dieser Tagung sei in Dokument TW/40 wiedergegeben. Während der Tagung habe die Arbeitsgruppe ihre Arbeit an dem Entwurf für revidierte Prüfungsrichtlinien für Pappel abgeschlossen und diese Prüfungsrichtlinien dem von der internationalen Pappelkommission angewandten vergleichbaren System nähergebracht. Zusätzlich habe sie die Erörterungen an dem Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Weide und an den Problemen im Zusammenhang mit der Prüfung von gemeiner Fichte fortgesetzt und den Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Lebensbaum in der von der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen ausgearbeiteten Fassung angenommen. Da es auf dem Forstsektor nicht sehr viele Anmeldungen gäbe, habe die Arbeitsgruppe eingehend über ihre zukünftige Arbeit gesprochen. Sie habe erörtert, ob es weiterhin notwendig sei, jedes Jahr eine Tagung abzuhalten, ob es nicht vielmehr besser sei, nur Sitzungen von Untergruppen über die in Frage kommende Art durchzuführen, bis ein fortgeschrittener Entwurf erstellt sei, und ob es nicht sogar vorzuziehen sei, die Arbeitsgruppe mit der Technischen

Arbeitsgruppe für Zierpflanzen zu vereinigen. Sie habe schliesslich beschlossen, im Jahr 1981 keine Tagung durchzuführen, wenigstens eine weitere Tagung jedoch vom 19. bis 23. April 1982 in Casale Monferato, in der Nähe von Mailand (Italien), abzuhalten, um den Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Weide und Beispielsorten für die Prüfungsrichtlinien für Pappel zu erörtern. Eine Untergruppe für gemeine Fichte würde entweder unmittelbar vor oder nach der für 1981 geplanten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen zusammentreten. Die Arbeitsgruppe habe weiterhin beschlossen, die Erstellung von Prüfungsrichtlinien für weitere Arten vorerst nicht ins Auge zu fassen.

8. Herr A.G. George (Vereinigtes Königreich), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen, berichtete über die dreizehnte Tagung seiner Arbeitsgruppe, die vom 16. bis 18. September 1980 in Lund, Schweden, stattgefunden habe. Der Bericht über die letzte Tagung der Arbeitsgruppe sei in Dokument TW/41 wiedergegeben. Während der Tagung habe die Arbeitsgruppe ihre Arbeit an den Prüfungsrichtlinien für Gerbera, für Kalanchoe, für Lebensbaum und an den revidierten Prüfungsrichtlinien für Rose zur Annahme durch den Ausschuss während der in diesem Bericht behandelten Tagung abgeschlossen. Sie habe ebenfalls erste Entwürfe für revidierte Prüfungsrichtlinien für Poinsettie und für Korallenranke zur Übermittlung an die Berufsverbände zur Stellungnahme ausgearbeitet. Zusätzlich habe sie eine vorläufige Erörterung über die Frage von Homogenität von Sorten vegetativ vermehrter Arten abgehalten. Auf der vierzehnten Tagung der Arbeitsgruppe, die vom 6. bis 8. Oktober 1981 in Antibes, Frankreich vorgesehen sei, sei geplant, die zu den ersten Entwürfen für revidierte Prüfungsrichtlinien für Poinsettie und für Korallenranke eingegangenen Stellungnahmen zu erörtern und mit der Erörterung von Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Narzisse und für Zierapfel sowie - soweit die Zeit es zulasse - für Schwanzblume, Flamingoblume, für Besenheide und für Christusdorn zu beginnen. Es sei ebenfalls vorgesehen, mit der Revision der Prüfungsrichtlinien für Nelke auf der Grundlage einer Arbeitsunterlage, welche von einer im Juli 1981 in den Niederlanden zusammentretenden Untergruppe ausgearbeitet werde, zu beginnen. Einen weiteren Erörterungspunkt würde die Prüfung vegetativ und generativ vermehrter Sorten ein und derselben Art bilden. Allgemeine Fragen, die mit Gewebekulturen und mit dem Schutz von Zierpflanzen, welche durch Samen vermehrt werden, zusammenhängen, könnten ebenfalls einen Tagesordnungspunkt für zukünftige Tagungen bilden, jedoch nicht notwendigerweise für die vierzehnte Tagung.

9. Herr A.G. George berichtete ausserdem über einen Workshop für Chrysanthemen, der am 4. und 5. November 1980 in Hoddesdon, Vereinigtes Königreich, stattgefunden habe. In diesem Workshop hätten die Sachverständigen folgende Fragen erörtert: Schwierigkeiten der Erhaltung eines Vergleichsortiments für Chrysanthemen, Probleme im Zusammenhang mit Nachkontrollprüfungen, Einschränkungen durch Pflanzengesundheitsbestimmungen im Vereinigten Königreich, Probleme im Zusammenhang mit leicht zu erzielenden Mutationen, Möglichkeiten einer maschinellen Farbmessung, Möglichkeiten eines unmittelbaren Kontakts zwischen der prüfenden Behörde und dem Anmelder oder Züchter in einem anderen Verbandsstaat sowie Möglichkeiten der Besichtigung von Prüfungsfeldern der nationalen Dienststelle durch Züchter, obwohl dort keine Anmeldung dieser Züchter anhängig sei.

10. Herr J. Brossier (Frankreich), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten, berichtete über die dreizehnte Tagung seiner Arbeitsgruppe, die vom 23. bis 25. September 1980 in Lund, Schweden stattgefunden habe. Der Bericht dieser Tagung sei in Dokument TW/42 wiedergegeben. Während dieser Tagung habe die Arbeitsgruppe ein schwebendes Problem bezüglich der bereits angenommenen Prüfungsrichtlinien für Rettich, für Radieschen und für Kohlrabi geklärt und ihre Arbeit an den Entwürfen für Prüfungsrichtlinien für Knollensellerie, für Feldsalat und für Paprika zur Annahme durch den Ausschuss während der in diesem Bericht behandelten Tagung abgeschlossen. Sie habe zusätzlich erste Entwürfe für revidierte Prüfungsrichtlinien für Erbsen und für Salat, die erstgenannten in Zusammenarbeit mit der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten, zur Übermittlung an die Berufsverbände zur Stellungnahme ausgearbeitet. Auf der vierzehnten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe, die für die Zeit vom 2. bis 4. Juni 1981 in Wädenswil, Schweiz, vorgesehen sei, sei geplant, die Entwürfe für revidierte Prüfungsrichtlinien für Erbsen und für Salat abschliessend zu behandeln und Erörterungen von Arbeitsunterlagen für Prüfungsrichtlinien für Blattsellerie, für Porree, für Endivie und - sofern die Zeit es zulasse - für Mangold und für Grünkohl zu beginnen. Es sei ausserdem geplant, mit der Revision der Prüfungsrichtlinien für Bohne zu beginnen sowie die Erörterungen über die Möglichkeiten einer Harmonisierung und Zentralisierung der Resistenzprüfungen fortzusetzen.

11. Im Zusammenhang mit den Berichten der Vorsitzenden der einzelnen Technischen Arbeitsgruppen erörterte der Ausschuss mehrere von den Technischen Arbeitsgruppen aufgeworfene Fragen.

12. Es wurden die folgenden Lösungsmöglichkeiten erwähnt, mit denen erreicht werden kann, dass die Prüfungsbehörden die notwendige Kenntnis von den kommerziellen Synonymen von Sortenbezeichnungen in der Prüfung stehender Sorten oder angegebener Vergleichssorten erhalten:

i) den Anmelder aufzufordern, in seiner Anmeldung die Synonyme, oder falls er diese nicht kennt, den Züchter anzugeben.

ii) zu versuchen, die Warenzeichensynonyme für einige Arten auf der Grundlage von zu erstellenden nationalen Listen listenmässig aufzuführen.

13. Der Ausschuss kam überein, dass im Fall des Fehlens der Unterscheidbarkeit zwischen einer "Kandidatensorte" und einer bestehenden Sorte die prüfende Behörde keine Beschreibung der Kandidatensorte erstellen solle, sondern auf die Beschreibung der bestehenden Sorte hinweisen und angeben solle, dass die Kandidatensorte nicht von dieser Sorte unterscheidbar sei. Als weitere Information solle sie hinzufügen, in welchen Merkmalen kleine Unterschiede, die jedoch für die Unterscheidbarkeit nicht als ausreichend angesehen würden, gefunden worden seien. Im Fall des Fehlens der Homogenität oder Beständigkeit sollten die Merkmale, in denen ein Mangel an Homogenität oder Beständigkeit aufgetreten sei, angegeben werden.

14. Der Ausschuss bat die Technischen Arbeitsgruppen, Listen mit denjenigen Merkmalen aufzustellen, die von den einzelnen nationalen Behörden zusätzlich zu den in den UPOV Richtlinien genannten Merkmalen erwähnt würden, und zu prüfen, welche davon in diese Richtlinien bei einer allfälligen Revision aufgenommen werden sollten.

15. Der Ausschuss erörterte die Frage der Erhaltung von Vergleichssortimenten für einzelne krautartige vegetativ vermehrte Arten, für die zahlreiche Sorten bekannt seien. Die hohen Kosten für Gewächshausarten, das Risiko von Mutationen und die Schwierigkeiten, die Sorten gesund zu erhalten, würden es erforderlich machen, bei einzelnen Arten überwiegend auf genaue Beschreibungen zurückzugreifen und die für den Vergleich erforderlichen Sorten nur anzubauen, wenn dies für die Prüfung erforderlich sei. Ferner bat der Ausschuss die Technischen Arbeitsgruppen zu prüfen, ob die üblichen Sortenbeschreibungen durch unterstützende Hilfsmittel anderer Art (Photographien und dergleichen) ergänzt werden sollten, damit zu Vergleichszwecken allein auf diese Beschreibungen zurückgegriffen werden könne, wenn es nicht mehr möglich sei, noch Pflanzenmaterial zu erhalten. Die Technischen Arbeitsgruppen wurden weiterhin gebeten, die Möglichkeiten der Konservierung lebenden vegetativen Vermehrungsmaterials durch andere als die eingebürgerten Methoden zu prüfen (z.B. als Gewebekultur in Glasröhrchen in Nährlösung in einem beleuchteten Kühlschrank zur Reduzierung des Wachstums).

16. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass sich die Kontrollmassnahmen von Verbandstaat zu Verbandstaat und von Art zu Art erheblich unterschieden. Diese Unterschiede seien am grössten bei Zierpflanzenarten, da diese hauptsächlich vegetativ vermehrt würden und die Aufbewahrung eines Vergleichsmusters für diese Arten schwieriger sei als die Aufbewahrung von einem Saatgutmuster in den anderen Fällen. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass für den Fall, dass die nationale Behörde kein Vergleichsmuster aufbewahren würde, im Fall des Driftens einer ursprünglichen Sorte zwei Risiken auftreten würden:

i) Das Recht könnte fortbestehen, obwohl die ursprüngliche Sorte nicht mehr existiere.

ii) Ein Recht könnte einer Kandidatensorte, die von der gedrifteten Sorte nicht unterscheidbar ist, verweigert werden, obwohl die Kandidatensorte möglicherweise von der Sorte in ihren ursprünglichen Merkmalen unterscheidbar gewesen sei.

17. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass im Vereinigten Königreich Lösungen für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung gefunden worden seien, die den neuen gesundheitspolizeilichen Beschränkungen Rechnung tragen.

18. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass das Messen von Farben mit einem Tristimulus-Colorimeter in einigen der Verbandstaaten geprüft werde und dass er hierüber von den Technischen Arbeitsgruppen einen Bericht erhalten werde, sobald die Ergebnisse der Prüfung von den Technischen Arbeitsgruppen erörtert worden seien.

19. Der Ausschuss verwies die Frage der Empfehlung unmittelbarer Kontakte zwischen der prüfenden Behörde, die auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen für die Behörde eines anderen Verbandstaates tätig wird, und dem Anmelder oder Züchter zu Fragen, die während der Prüfung bezüglich des Pflanzenmaterials aufträten, an den Verwaltungs- und Rechtsausschuss.

20. Die Frage, ob Züchtern auch ohne Vorliegen einer anhängigen Anmeldung Zugang zu den in Prüfung stehenden angebauten Sorten erlaubt werden sollte, sei zunächst auf nationaler Ebene und sodann vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss zu erörtern, da sie auch administrative und rechtliche Fragen berühre. Möglicherweise müssten die bestehenden zweiseitigen Vereinbarungen geändert werden. Ein solcher Zugang könnte zum Beispiel anderen Züchtern Informationen zugänglich machen, die der Anmelder solange wie möglich geheimzuhalten wünsche.

21. Der Ausschuss bat die Technischen Arbeitsgruppen, die Erstellung von Listen von den in der Prüfung stehenden Sorten derjenigen Arten, für die sie zuständig seien, weiterhin zu prüfen und dem Ausschuss auf dessen nächster Tagung insbesondere zur Frage des Zeitpunktes, zu dem solche Listen vorliegen müssen, und der in sie aufzunehmenden Informationen Bericht zu erstatten.

22. Der Ausschuss bat die Technischen Arbeitsgruppen ferner zu prüfen, wie die Arbeitsverfahren innerhalb der Technischen Arbeitsgruppen weiterhin verbessert werden könnten (kleinere Untergruppen, getrennte Sitzungen für einige Artengruppen (tropische, nichttropische usw.), die Vereinigung der Technischen Arbeitsgruppe für Forstliche Baumarten mit einer anderen Technischen Arbeitsgruppe, usw.) und dem Ausschuss auf seiner nächsten Tagung darüber zu berichten.

#### Leicht erzielbare Mutationen

23. Herr A.G. George führte in Dokument TC/XVI/3 ein, das zwei von ihm erstellte Anlagen enthielt.

24. Als Ergebnis der darauf folgenden Erörterungen kam der Ausschuss überein, dass eine Mutation allein deshalb, weil sie eine Mutation sei, keine Sonderbehandlung rechtfertige. Es würde auch schwierig sein, nachzuweisen, ob eine gegebene Sorte eine Mutation sei oder nicht. Bei der Bewertung einer Mutation hätten die Merkmale nicht notwendigerweise Eigenschaften aufzuweisen, die die Vorstellung von einem bestimmten Wert der Sorte vermitteln. Ferner sei keine allgemeine Lösung möglich, sondern Lösungen seien von Art zu Art zu finden. Bei der Suche nach Lösungen sei die zukünftige Entwicklung ebenfalls zu berücksichtigen. So würden nicht notwendigerweise Lösungen zu finden sein, die für alle Ewigkeit Gültigkeit beanspruchen könnten. Vor allem würde zu entscheiden sein, welcher Mindestabstand zwischen einer Kandidatensorte und einer anderen bereits bestehenden Sorte einen gerechten Ausgleich zwischen den Bedürfnissen des neuen Anmelders und den Rechten des Züchters einer bestehenden Sorte bilden würde. Die letztgenannte Entscheidung würde somit mehr als nur rein technische Argumente berücksichtigen müssen. Es würde weiterhin zu prüfen sein, ob einzelne Merkmale zwar die Beschreibung einer Sorte ermöglichen, für ihre Unterscheidbarkeit als Schutzvorsatzung möglicherweise aber nicht ausreichten sein könnten.

25. Der Ausschuss beschloss schliesslich, dass diese Frage weiter in der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen am Beispiel von Chrysanthemen erörtert werden sollte. Der Vorsitzende dieser Technischen Arbeitsgruppe sollte dem Ausschuss auf seiner nächsten Tagung berichten.

#### Homogenität in vegetativ vermehrten Sorten

26. Herr Schneider (Niederlande) führte in Dokument TC/XVI/4 ein, das eine von ihm ausgearbeitete Anlage enthielt.

27. In der darauffolgenden Erörterung wurden das Problem erkrankter Pflanzen und Kategorien von Verunreinigungen (Beimischungen, primäre Abweicher, sekundäre Abweicher) erörtert. Mehrere Sachverständige sprachen sich dafür aus, den Begriff "Abweicher", in Absatz 27 der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/1/2) - "Vermischung, Mutation oder andere Ursachen..." - zu ändern und gewisse ganz offensichtliche Verunreinigungen, die ohne weiteres durch vom Züchter bei der Vorbereitung des Musters der Sorte gemachte Fehler erklärt werden könnten, auszuschliessen.

28. Der Ausschuss schlug jedoch schliesslich keine Änderung der Definition des Begriffs "Abweicher" vor und einigte sich nur auf eine Sonderbehandlung für sekundäre Abweicher. Er nahm zur Kenntnis, dass diese sekundären Abweicher nicht von der Revidierten Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien abgedeckt seien. In Analogie zu Absatz 29 dieses Dokuments kam er daher überein, falls erforderlich zusätzliche Toleranzen zuzulassen. Die Technischen Arbeitsgruppen wurden gebeten, zu prüfen, für welche Arten eine solche zusätzliche Toleranz erforderlich sei, die maximale Toleranz festzulegen und dem Ausschuss auf seiner kommenden Tagung erneut zu berichten. Der Ausschuss war der Auffassung, dass, wo besondere Umstände weitere Ausnahmen rechtfertigen würden, diese, wie bereits in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien vorgesehen, in den Prüfungsrichtlinien für die betreffende Art niederzulegen seien.

#### Einfluss von verfeinerten Methoden wie Elektrophorese oder biochemischen Methoden auf die Prüfung auf Unterscheidbarkeit

29. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass seit seinen Erörterungen über den Einfluss verfeinerter Methoden wie Elektrophorese oder biochemischen Methoden auf die Prüfung auf Unterscheidbarkeit während seiner letzten Tagung nur sehr wenig neue Informationen verfügbar geworden seien. Da die Technischen Arbeitsgruppen nicht in der Lage gewesen seien, diese Frage zu erörtern oder sie nur kurz erörtert hätten, erneuerte der Ausschuss seine Bitte an die Technischen Arbeitsgruppen, genügend Zeit in den Tagesordnungen der kommenden Sitzungen der Technischen Arbeitsgruppen für diese Frage einzuplanen, und bat die Arbeitsgruppen auch, über das Ergebnis dieser Erörterungen auf seiner kommenden Tagung zu berichten.

30. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den Ergebnissen einer Umfrage bezüglich der Elektrophorese, die von der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten vorgenommen wurde und in Anlage II zu diesem Bericht wiedergegeben ist. Der Ausschuss nahm weiterhin Kenntnis von den Unterlagen über die Verwendung von Elektrophorese und Resistenz für Bestimmungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit, die von dem schwedischen Delegierten eingeführt wurden und in Anlage III zu diesem Bericht wiedergegeben sind.

31. Der Ausschuss kam schliesslich überein, dass in zukünftigen Erörterungen das Hauptaugenmerk nicht auf die Methoden selbst, sondern auf die durch diese Methoden erfassten Merkmalen gelegt werden sollte sowie auf die Bedingungen, unter denen es möglich sei, neue Merkmale einzuführen. Es sei zu prüfen, ob die Merkmale, die durch diese Methoden erzielt würden, genau erkannt und beschrieben werden könnten und ob die Unterschiede deutlich und gleichgerichtet seien. Es werde weiterhin zu prüfen sein, ob ein Merkmal, das für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit verwendet worden sei, auch für die Identifizierung eines Musters verwendet werden sollte, und schliesslich, ob die Merkmale, die durch diese Methoden erzielt würden, wichtige Merkmale im Sinne des UPOV-Übereinkommens seien.

32. Der Ausschuss beschloss, dass die Delegierten diesen Fragenkomplex auf der Grundlage des Berichtsentwurfs über die Erörterung während der gegenwärtigen Tagung auf nationaler Ebene weitererörtern sollten, damit der Ausschuss in die Lage gebracht werde, die notwendigen Antworten zu den im vorangehenden Absatz aufgeworfenen Fragen zu finden.

#### Harmonisierung und Zusammenarbeit bei der Prüfung auf Krankheitsresistenz

33. Der Ausschuss erneuerte seine Bitte an die Technischen Arbeitsgruppen, die Frage der Krankheitsresistenz weiter zu prüfen und ihm während der kommenden Tagung Bericht zu erstatten. Er empfahl den Technischen Arbeitsgruppen, Listen von verwendeten Resistenzmerkmalen aufzustellen, die Methoden für die Prüfung auf Resistenz zu sammeln, die aufgetretenen Probleme und Schwierigkeiten (z.B. unterschiedliche Rassen in verschiedenen Ländern) aufzuführen und zu prüfen, ob es möglich sei, die Ergebnisse von Resistenzprüfungen aus anderen Verbandsstaaten zu verwenden.

#### Prüfungsrichtlinien

34. Der Ausschuss erörterte die in Absatz 1 des Dokuments TC/XVI/2 wiedergegebenen Prüfungsrichtlinien und nahm als Ergebnis die folgenden Prüfungsrichtlinien vorbehaltlich der vom Redaktionsausschuss vorgenommenen und während der Tagung

erwähnten Änderungen an:

TG/2/3(proj.)	- Mais (revidiert)
TG/4/3(proj.)	- Weidelgras (revidiert)
TG/11/3(proj.)	- Rose (revidiert)
TG/21/6(proj.)	- Pappel (revidiert)
TG/57/2(proj.)	- Lein
TG/67/3(proj.)	- Schafschwingel, Rotschwingel
TG/73/2(proj.)	- Brombeere
TG/74/2(proj.)	- Knollensellerie
TG/75/2(proj.)	- Feldsalat
TG/76/2(proj.)	- Paprika
TG/77/2(proj.)	- Gerbera
TG/78/2(proj.)	- Kalanchoe
TG/79/2(proj.)	- Lebensbaum

35. Der Ausschuss kam überein, dass der Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen die Liste der in den Prüfungsrichtlinien für Rose angeführten Beispielsorten erneut überprüfen und alle Warenzeichen, die in diesem Dokument möglicherweise noch erwähnt seien, streichen sollte. Der Ausschuss stimmte auch dem Vorschlag des Redaktionsausschusses zu, Absatz 6 der Technischen Hinweise des Entwurfs für Prüfungsrichtlinien für Pappel durch Hinzufügung eines zusätzlichen Satzes folgenden Wortlauts zu ändern: "Für diese Merkmale wurde der von der Internationalen Pappelkommission gewählte Wortlaut beibehalten" und den Wortlaut der Tabelle der Merkmale des ausgewachsenen Baumes durch den von der Internationalen Pappelkommission gewählten Wortlaut zu ersetzen, um dadurch deutlich zu machen, dass diese Tabelle nicht dem UPOV-Standard entspricht. Der Ausschuss erklärte weiterhin, dass durch die Annahme der Prüfungsrichtlinien für Gerbera ohne die Angabe von Beispielssorten die besondere Situation bezüglich Gerbera berücksichtigt worden sei und dass dies nicht als Präzedenzfall für die Erstellung weiterer Prüfungsrichtlinien ohne Angabe von Beispielssorten angesehen werden sollte. Für die Prüfungsrichtlinien für Lein beschloss der Ausschuss, die Frage, ob der Satz "Wenn von den zuständigen Behörden verlangt, können 100 Pflanzenreihen von den vom Anmelder eingesandten Pflanzen entweder im ersten oder im zweiten Jahr ausgesät werden" gestrichen oder beibehalten werden sollte, an die Sachverständigen in der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten aus denjenigen Ländern, die diese Art behandeln, zurückzuverweisen; der Ausschuss beschloss, dass er der Entscheidung der Mehrheit dieser Sachverständigen folgen werde.

36. Bezüglich der allgemeinen Bemerkungen über Prüfungsrichtlinien, die von den verschiedenen Technischen Arbeitsgruppen gemacht und in den Absätzen 9 bis 14 des Dokuments TC/XVI/2 wiedergegeben worden sind, kam der Ausschuss überein, dass für Gruppierungszwecke die in den Merkmalstabellen der Prüfungsrichtlinien aufgeführten Merkmale geändert werden könnten, solange kein Gegensatz zwischen dem in der Merkmalstabelle erscheinenden und dem für Gruppierungszwecke verwendeten Merkmal entstehe und solange das Merkmal sowie die Grenze zwischen den einzelnen Ausprägungsstufen klar definiert seien. Für das erwähnte Beispiel könne eine Möglichkeit für Gruppierungszwecke in der Verwendung ihrer beiden Ausprägungsstufen "hellgrün, andere Farben" gesehen werden.

37. Der Ausschuss beschloss, dass das Merkmal "Pflanze: Wuchsform" mit den Ausprägungsstufen "Buscherbse, Reiseerbse", falls es als gutes Gruppierungsmerkmal angesehen würde, ebenfalls als Merkmal für Unterscheidungszwecke zu verwenden sei; falls es nicht für Unterscheidungszwecke verwendet werden könne, sollte es auch nicht für Gruppierungszwecke verwendet werden.

38. Der Ausschuss beschloss, dass die Technische Arbeitsgruppe für die Wuchstypen von Salat dasselbe Verfahren anwenden sollte wie im Falle von Rosen, bei denen die Wuchstypen in einer gesonderten Anlage zu den Prüfungsrichtlinien aufgeführt seien.

39. Zu den Unterschieden in der Homogenität zwischen Gemüseerbsen und Felderbsen beschloss der Ausschuss, dass die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten sich noch einmal mit den Merkmalen befassen sollte, bei denen diese Unterschiede ganz offenkundig seien; bei Merkmalen, für die die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten ein Sternchen als notwendig erachte, sollten die Prüfungsrichtlinien eine Ausnahme vorsehen, wonach das Sternchen für Felderbsen nicht anwendbar sei. Jedoch sollten solche Fälle möglichst auf ein Minimum beschränkt bleiben.

40. Bezüglich des von der ASSINSEL geäußerten Wunsches, für ein gegebenes Merkmal "...zwei Noten anzugeben, die dem am häufigsten beobachteten Bereich entsprechen, und die dabei am häufigsten auftretende Ausprägungsstufe zu unterstreichen"

beschloss der Ausschuss, in den Fällen, in denen mehr als eine Ausprägungsstufe in einem gegebenen Merkmale beobachtet würde und solange dem nichts widerspreche, die überwiegende Ausprägung anzugeben und die andere Ausprägung nur in die Bemerkungen aufzunehmen.

41. Der Ausschuss nahm Kenntnis von der von ihrem Vorsitzenden erwähnten Absicht der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten, in den Prüfungsrichtlinien für Zitrus, die in Vorbereitung seien, vier Spalten für Beispielssorten für die vier verschiedenen Gruppen (Orange, Mandarine, Zitrone, Grapefruit) vorzusehen. Seiner Meinung nach sollten in denjenigen Fällen, in denen der Bereich der einzelnen Ausprägungen für einzelne Merkmale unterschiedlich sei und in denen die für eine gegebene Ausprägungsstufe angegebenen Beispielssorten nicht dieselbe Tatsache in allen vier Gruppen wiedergäben, diese Merkmale in den Technischen Hinweisen genannt werden.

#### Liste der Arten, auf die das Übereinkommen angewandt wird

42. Der Ausschuss nahm Kenntnis vom Dokument C/XIV/6, das eine Liste der Arten, auf die das Übereinkommen angewandt wird, enthielt. Der Vorsitzende forderte die Delegierten auf, das Verbandsbüro über jedwede Fehler oder Hinzufügungen zu unterrichten, um die Liste so komplett und korrekt wie möglich zu machen.

#### Programm für die siebzehnte Tagung

43. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass seine siebzehnte Tagung vom 9. bis 11. November 1981 stattfinden wird. Er kam überein, während der kommenden Tagung die Fortschrittsberichte der Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen entgegenzunehmen und folgendes zu erörtern: die Bedeutung von Merkmalen und die Mindestabstände bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit, was Erörterungen über durch verfeinerte Methoden erzielte Merkmale einschliessen würde sowie Krankheitsresistenzmerkmale, Farbmerkmale und Mindestabstände zwischen Sorten; die Verbesserung der Merkmalstabellen für einzelne Prüfungsrichtlinien; die Listen von in Prüfung stehenden Sorten; die Vergleichssortimente von Sorten, die nur schwierig oder unter grossen Kosten erhalten werden könnten; sekundäre Abweicher; die Verbesserung der Arbeitsverfahren der Technischen Arbeitsgruppen; die Annahme der ihm von den Technischen Arbeitsgruppen zur Annahme vorgelegten Prüfungsrichtlinien; die Möglichkeit, Trainingskurse für Nicht-Verbandsstaaten abzuhalten oder Personal zwischen den Ämtern der Verbandsstaaten auszutauschen.

[Drei Anlagen folgen]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTEI. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. R. D'HOOGH, Ingénieur agronome principal, Chef de service au Ministère de l'agriculture, 36 rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. G. VAN BOGAERT, Chef de travaux à la Station d'amélioration des plantes de l'Etat, 9220 Merelbeke

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Administrative Officer, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør
- Miss J. RASMUSSEN, Chairman of the Technical Working Party for Agricultural Crops, Deputy Director, Tystofte Experimental Station, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. C. HUTIN, Directeur de recherches, INRA/GEVES, GLSM, La Minière, 78280 Guyancourt
- M. J. BROSSIER, Président du Groupe de travail technique sur les plantes potagères, INRA/GEVES, Domaine d'Olonne, Les Vignères, B.P. 1, 84300 Cavaillon

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. G. FUCHS, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61
- Mr. A. BERNING, Dipl. Ing. agr., Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61

ISRAEL

- Dr. H. GELMOND, Head, Council of Plant Breeders' Rights, Institute for Field and Garden Crops, Agricultural Research Organisation, Volcani Centre, P.O. Box 6, Bet-Dagan
- Mr. D. NEEV, Attaché, Permanent Mission of Israel, 9, chemin Bonvent, 1216 Geneva

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6140 Wageningen
- Mr. F. SCHNEIDER, Chairman of the Technical Working Party for Forest Trees, RIVRO, c/o IVT, P.B. 16, 6700 AA Wageningen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- Dr. J. LE ROUX, Agricultural Attaché, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- M. J.M. ELENA, Chef du Registre des variétés, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Jose Abascal 56, Madrid 3

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Mr. L. KÅHRE, Vice-Chairman of the National Plant Variety Board, Statens Utsädeskontroll, 171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Abteilung für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Mr. U. GREMMINGER, Prüfungsstellenleiter, Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil

M. R. GUY, Chef de service chargé de l'examen, RAC, 1260 Nyon

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

Mr. A.J. GEORGE, Chairman of the Technical Working Party for Ornamental Plants, The Plant Variety Rights Office, Lee Valley Experimental Horticulture Station, Ware Road, Hoddesdon, Hertfordshire EN11 9AQ

II. OBSERVERS/OBSERVATEURS/BEOBACHTER

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. L. DONAHUE, Administrator, National Association of Plant Patent Owners, 230 Southern Building, Washington, D.C. 20005

III. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

Mr. C. HUTIN, Chairman

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General

Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Technical Officer

Mr. A. WHEELER, Legal Officer

Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[Annex II follows/  
L'annexe II suit/  
Anlage II folgt]

TC/XVI/6

## ANLAGE II

## ERGEBNIS DER UMFRAGE ÜBER ELEKTROPHORESE

Um die Erörterung über Elektrophorese in der Sitzung vorzubereiten, wurde eine kleine Umfrage zwischen den Delegierten der zwölf UPOV Verbandstaaten vorgenommen. Von elf Staaten mit Ausnahme von Spanien, sind Antworten eingegangen. Die bestätigenden Antworten sind im folgenden zusammengefasst. Zur Erleichterung der Erörterung wurde die Reihenfolge geändert.

A. Wird Elektrophorese im Zusammenhang mit Sortenunterschieden von den Behörden geprüft?

Ja: B, D, F, I, NL, S, SA und UK.

Das Niveau der Forschung und Entwicklung variiert sehr stark zwischen den Ländern und Arten.

B. Wird Elektrophorese als Mittel für die Identifizierung von Mustern bereits eingeführter Sorten verwendet:

Ja: D: Kartoffeln, Weizen und Gerste: Sorten im Handel.

F: Weizen: gehandelte Körner, kein Saatgut.

NL: Weizen: gelegentlich durch die Mühlenindustrie.

C. Gibt es noch nicht entschiedene Anmeldungen für den Schutz von Züchterrechten oder die Zulassung zur nationalen Liste von Sorten für die Unterscheidbarkeit auf der Grundlage seiner Elektrophorese beantragt wird?

Ja: S und UK: keine weitere Spezifizierung.

D. Sind bereits Entscheidungen getroffen worden, bei denen Unterscheidbarkeit einer Sorte begründet wurde auf der Grundlage ihrer Elektrophoresemuster?

Ja: S: Gerste 'Pernilla' und Rotschwingel 'Satin' für Sortenschutzrechte; Erbse 'Timo' und Rotschwingel 'Dawson' für die nationale Liste.

F: Italienisches Weidelgras 'Lyra' zur Bestätigung der Unterscheidbarkeit für die nationale Liste.

[Anlage III folgt]

## ANLAGE III

DIE VERWENDUNG DER ELEKTROPHORESE UND RESISTENZ FÜR DIE BESTIMMUNG AUF UNTERSCHIED-  
BARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT

Für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit einer neuen Sorte sollte wenigstens ein - sofern möglich mehrere - wichtiges Merkmal erfasst werden. Eine stufenweise Anwendung der Richtlinien sollte vorgenommen werden. Wenn keine der vorgeschriebenen Merkmale anwendbar ist, hat der Züchter zusätzliche Evidenz zu geben, z.B. durch Elektrophorese oder Resistenzmerkmale. In dieser Hinsicht gibt es keine scharfen Unterschiede zwischen landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten.

Auf die verwendete Methode sollte verwiesen werden. Im Fall der Resistenz müssen Rasse, Spezifität, Isolat usw. angegeben werden.

Normalerweise ist es nicht erforderlich diese Methoden zu verwenden, ausser in einzelnen Fällen, in denen normale Richtlinienmerkmale nicht ausreichend sind.

Vorzugsweise sollte der Züchter die neue Sorte gemäss den oben erwähnten Prinzipien beschreiben. Dann wird die Behörde die besondere Methode zur Prüfung nur dann anwenden, wenn der Züchter sie für seine Sortenbeschreibung verwendet hat.

Die Sorte muss auch in dieser Hinsicht homogen sein, gemäss den Definitionen in der Revidierten Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien. Bezüglich der Einzelheiten erscheint in Verbindung mit der Elektrophorese oder Resistenzprüfung das Verfahren "entweder oder" mehr geeignet zu sein als das der "Abstufungen".

[Ende der Anlage III  
und des Dokuments]